SACHSEN-ANHALT

Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt
An der Fliederwegkaserne 13 • 06130 Halle (Saale)

Landesamt für
Geologie und Bergwesen

Adelheid Meißner GmbH
Baustoffhandel, Transporte, Tiefbau
Leibnizstraße 84
07548 Gera

mit Postzustellungsurkunde

03.11.2023
14-34231-350/1/23729/2023

Yvonne Rappsilber
Durchwahl +49 345 13197-272
Yvonne.Rappsilber@sachsen-anhalt.de

Genehmigung der Veräußerung des Bergwerkseigentums Nr.: III-A-f-186/90/353-Aga / Kleinaga gemäß § 23 Abs. 1 Bundesberggesetz (BBergG)

Antrag vom 28.07.2023 und Ergänzungen vom 09.09.2023

Ihr Zeichen:

Nach Prüfung des o.g. Antrages ergeht durch das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen – Anhalt (LAGB) folgende

Entscheidung:

1. Die Genehmigung zur Veräußerung des Bergwerkseigentums für den in Sachsen-Anhalt liegenden Teil

   Nr.: **III-A-f-186/90/353**

   Feld **„Aga/Kleinaga“**

   verliehen auf den Bodenschatz:

   -tonige Gesteine zur Herstellung von Mauerklinkern und Hartbrandziegeln-

   an die Firma

   Tontagebau und Entsorgung Schellbach GmbH
   Lonziger Hauptstraße 11
   06712 Gutenborn OT Lonzig

   wird erteilt.

An der Fliederwegkaserne 13
06130 Halle (Saale)

Telefon (0345) 13197 - 0
Telefax (0345) 13197 - 190

www.lagb.sachsen-anhalt.de
poststelle.lagb@sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
IBAN DE 21 8100 0000 00 8100 1500
BIC MARKDEF1810

2. Das Verfahren ist kostenpflichtig. Die Kosten trägt die Adelheid Meißner GmbH Baustoffhandel, Transporte, Tiefbau.

I.

Begründung

Das Bergwerkseigentum Nr.: III-A-f-186/90/353- „Aga/Kleinaga" wurde mit Datum vom 21.09.1990 für den im Bergwerksfeld vorkommenden Bodenschatz „tonige Gesteine zur Herstellung von Mauerklinkern und Hartbrandziegeln" durch die Staatliche Vorratskommission für Nutzbare Ressourcen an die Treuhandanstalt verliehen und durch das damalige Bergamt Halle am 25.02.1991 bestätigt.

Die Adelheid Meißner GmbH Baustoffhandel. Transporte, Tiefbau, Leibnizstraße 84 in 07548 Gera (nachfolgend Veräußerin genannt) ist Rechtsinhaberin des vorgenannten Bergwerkseigentums.

Das Bergwerkseigentum erstreckt sich von Sachsen-Anhalt über die Landesgrenze nach Thüringen. Daher ist für die Genehmigung gemäß § 23 BBergG für den in Sachsen-Anhalt liegenden Teil des Bergwerkseigentums das Land Sachsen-Anhalt zuständig. Für den Teil des Bergwerkseigentums der in Thüringen liegt, wurde die Genehmigung durch die zuständige Behörde in Thüringen erteilt.

Der in Sachsen-Anhalt liegende Teil befindet sich im Burgenlandkreis, in der Gemeinde Schellbach.

Das gesamte Bergwerkseigentum hat eine Feldesgröße von 267.700,00 m² (abgerundet auf volle 100 m² gemäß § 5 Unterlagen-Bergverordnung).

Die Veräußerin hat mit der Firma Tontagebau und Entsorgung Schellbach GmbH, Lonziger Hauptstraße 11 in 06712 Gutenborn (nachfolgend Erwerberin genannt) am 31.07.2023 einen notariellen Vertrag (UR.Nr.:1163/2023) über den Verkauf des Bergwerkseigentums geschlossen. Die Erwerberin ist eine Tochterfirma der Veräußerin, die gegründet wurde, um die Planung und den Betrieb des Tontagebaus vor Ort im vorgenannten Bergwerkseigentum durchzuführen.

Da der notarielle Vertrag erst wirksam wird, wenn die zuständige Behörde die Genehmigung erteilt hat, beantragte die Veräußerin beim LAGB die Genehmigung zur Veräußerung des o.g. Bergwerkseigentums.

Dem Antrag vom 28.07.2023 lag der zwischen der Veräußerin und dem Erwerber geschlossene Vertrag in beglaubigter Kopie bei. Die erforderlichen Unterlagen für die abschließende Bearbeitung des Antrages wurden mit Datum vom 09.09.2023 beim LAGB eingereicht.

Das für die Betriebsplanzulassung zuständige Fachdezernat D 13 (Übertagebergbau) wurde am Verfahren beteiligt und wurde um die Abgabe einer Stellungnahme zum eingereichten Arbeitsprogramm gebeten.

Von dem Fachdezernat D 13 wurden keine Einwände gegen die Genehmigung zur Veräußerung des Bergwerkseigentums vorgebracht.

Der Antrag lag dem Dezernat D 14 (Markscheide- und Berechtsamswesen) zur Entscheidung vor.

II.

Für die Erteilung der Genehmigung zur Veräußerung nach § 23 Abs. 1 BBergG ist das LAGB die zuständige Behörde im Sinne des § 142 BBergG.

Der Antrag auf Genehmigung zur Veräußerung des Bergwerkseigentums vom 28.07.2023 ist am 02.08.2023 im LAGB eingegangen. Da die zur Bearbeitung entscheidungsrelevanten Unterlagen erst am 09.09.2023 im LAGB eingereicht wurden, lag der Antrag erst am 09.09.2023 vollständig vor. Unterzeichnet wurde der Antrag von Herrn Uwe Meißner als Geschäftsführer gemäß Handelsregisterauszug.

Folgende Unterlagen lagen dem LAGB zur Prüfung vor:

- Antragsschreiben vom 28.07.2023 der Veräußerin
- eine Abschrift des zwischen der Veräußerin und der Erwerberin geschlossenen notariellen Vertrages vom 31.07.2023 (UR-Nr.: 1163/2023) mit den entsprechenden Vollmachten
- eine kurzfristige Erfolgsrechnung zum Stand Dezember 2022 vom 24.03.2023 sowie der Jahresabschluss für das Jahr 2021 als Glaubhaftmachung der finanziellen Mittel
- eine Darstellung des Vorhabens für die Erwerberin vom 09.09.2023

und wurden bei der Entscheidung berücksichtigt.

zu 1.)

Gemäß § 23 Abs. 1 BBergG wird die Genehmigung der Veräußerung des in Sachsen-Anhalt liegenden Teils des Bergwerkseigentums Nr.: III-A-f-186/90/353"-"Aga / Kleinaga" auf die Erwerberin erteilt, da keine Versagensgründe vorlagen.

Es bedarf nach § 23 Abs. 1 BBergG für die rechtsgeschäftliche Veräußerung von Bergwerkseigentum einer Genehmigung der zuständigen Behörde. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn keine Gründe des öffentlichen Interesses entgegenstehen.

Versagungsgründe aufgrund entgegenstehender öffentlicher Interessen sind nicht ersichtlich.

Ein Ermessen ist der Behörde bei der Entscheidung nicht eingeräumt, da es sich um eine gebundene Entscheidung handelt.

Entgegenstehende öffentliche Interessen würden unter anderem vorliegen, wenn durch die Veräußerung eine Gefährdung der sinnvollen und planmäßigen Gewinnung zu befürchten wäre. Das wäre bei einer Feldeszersplitterung der Fall, die hier nicht zu erwarten ist, da die Veräußerung keine Veränderung des Feldes nach sich zieht.

Weiterhin gehören zu den öffentlichen Interessen betriebs- und betreiberbezogene Kriterien.

Als ein Gesichtspunkt ist die Zuverlässigkeit des Erwerbers anzusehen. Aus Sicht des LAGB gibt es keine Bedenken. Der Handelsregisterauszug HRB 208186 des Amtsgerichtes Jena der Erwerberin sowie der HRB 2968 des Handelsregisters Stendal wurden eingesehen. Andere

Gesichtspunkte die Zweifel an der Zuverlässigkeit zulassen sind dem LAGB nicht bekannt.

Weiterhin ist gemäß § 11 Abs.1 Nr. 7 BBergG der Behörde die Finanzierung des Vorhabens glaubhaft darzulegen. Das heißt, dass die geschätzten Kosten des Vorhabens mit Investitionen und Planungen, unter anderem auch die Verpflichtung zur Wiedernutzbarmachung sowie die Übernahme der Sicherheitsleistung in entsprechender Höhe gewährleistet werden können.

Als Glaubhaftmachung der finanziellen Leistungsfähigkeit wurde eine kurzfristige Erfolgsrechnung zum Stand Dezember 2022 vom 24.03.2023 sowie der Jahresabschluss für das Jahr 2021 eingereicht.

In der Vorhabensbeschreibung wurde durch die Veräußerin für die Erwerberin mitgeteilt, welche Planungsschritte für die zukünftige Gewinnung sowie die Wiedernutzbarmachung vorgesehen sind. Da die Erwerberin eine Tochterfirma der Veräußerin ist, wird die gesamte bergbauliche Erfahrung, die Technik sowie die Mitarbeiter der Tochterfirma zur Verfügung gestellt werden.

Die Vorhabensbeschreibung wurde dem zuständigen Fachdezernat D 13 mit der Bitte um Abgabe einer fachlichen Stellungnahme vorgelegt.

In der Stellungnahme vom Fachdezernat D 13 wird mitgeteilt, dass das Bergwerkseigentum noch kein bergrechtlicher Hauptbetriebsplan im Sinne des § 52 Abs. 1 BBergG vorliegt. Aus Sicht vom Fachdezernat D 13 ist die Vorhabensbeschreibung nachvollziehbar und auch umsetzbar, es bestehen daher keine Einwände gegen die Veräußerung des Bergwerkseigentums. Detaillierte Aussagen zur geplanten Gewinnung sind im vorzulegenden Hauptbetriebsplan zu treffen.

Die Erwerberin erklärte sich bereit in alle Rechte und Pflichten, die sich nach dem Bundesberggesetz ergeben, einzutreten (siehe §§ 5, 6 im notariellen Vertrag).

Es gibt keinen Anlass, an der finanziellen Leistungsfähigkeit sowie der Durchführung des Vorhabens durch die Erwerberin zu zweifeln.

Die Genehmigung zur Veräußerung des Bergwerkseigentums ist zu erteilen, da keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

Kostenentscheidung

Grundlage für die Kostenentscheidung ist § 5 BBergG i.V.m. §§ 1 und 3 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) und der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen- Anhalt (AllGO LSA).

Die Kosten für das Verfahren trägt die Antragstellerin, die Adelheid Meißner GmbH.

Für diesen Bescheid ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid mit eigener Rechtsbehelfsbelehrung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Halle in Halle erhoben werden.

Hinweise

Die Berechtsamsurkunde (Bescheid, Urkunde sowie der dazugehörige Lageriss) und alle Unterlagen, die das veräußerte Bergwerkseigentum betreffen, sind dem Erwerber zu übergeben.

Das Bergwerkseigentum geht mit allen Rechten und Pflichten auf den Erwerber über.

Die Eintragung zur Änderung des Eigentümers des Bergwerkseigentums im Berggrundbuch ist beim zuständigen Amtsgericht zu veranlassen.

Die beteiligten Fachdezernate im LAGB werden über die Entscheidung zur Genehmigung der Veräußerung informiert.

Für den geplanten Abbau ist ein Hauptbetriebsplan bei dem zuständigen Fachdezernat D 13 zu beantragen.

Die Änderungen im Berechtsamsbuch sowie in der Berechtsamskarte werden gemäß § 75 (4) BBergG durch das LAGB vorgenommen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Siegel

Rappsilber